



Covid-19-Schutzkonzepte für den Pokersport

Dieses Dokument soll den Mitgliedern der SPSA dabei helfen Schutzkonzepte für ihren Betrieb zu erstellen die der momentane Pandemiesituation und den rechtlichen Anforderungen genügen. Dabei sind insbesondere die allgemeinen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und die auf den Breitensport bezogenen Empfehlungen von Swissolympic zu beachten (siehe Anhänge).

Der Entscheid über die Wiedereröffnung des Sportbetriebs und die Erstellung eines individuellen, auf den eigenen Betrieb zugeschnittenen Schutzkonzept liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 16. April 2020 das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im gesamten Bereich des Sports zu erarbeiten. Das Konzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings im Breiten- und Leistungssport wieder stattfinden können. Zu den aktuell übergeordneten Massnahmen gehören das Versammlungsverbot, das Verbot von Vereinsaktivitäten, die Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie die Empfehlungen des BAG. Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft städtischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet. Der Bundesrat wird am 29. April 2020 im Rahmen der Revision der Covid-2-Verordnung über die Umsetzung (Umfang, Termine) der Lockerung im Sport entscheiden.

2. Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, vgl. Anhang) zu ermöglichen. Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die vorliegenden Rahmenvorgaben und der davon abgeleiteten Grobkonzepte von Sportverbänden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Eine Abstimmung zum Schutzkonzept «Sport in der Schule» und dem «Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder» ist vorgesehen. Die vorliegenden Rahmenvorgaben werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den



entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst und revidiert. Dabei ist zentral, dass die Schutzkonzepte des Sports glaubwürdig und kohärent formuliert sind und die einzelnen Lockerungsschritte im Bereich Sport auf die Vorgaben des Bundesrates zur Lockerung der Massnahmen insgesamt abgestimmt werden. Nur so werden die Sportgemeinschaft und letztlich auch die Bevölkerung die Massnahmen weitertragen. Wichtig ist auch die Abstimmung zwischen Sportanlagenbetreibern und Sportnutzern.

Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze (vgl. Anhang)

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen: Diese Grundsätze sind:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

3. Inhaltliche Vorgaben zur Struktur des Schutzkonzeptes

3.1. Risikobeurteilung und Triage

a. Krankheitssymptome

Sportlerinnen und Sportler mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3.2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

a. An- und Abreise zum Trainingsort

Die Gestaltung der An- und Abreise zum Trainingsort soll beschrieben werden. Berücksichtigt werden kann u. a. die Nähe zum Wohnort, die Nutzung individueller Verkehrsmittel und der Hinweis zur Vermeidung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

3.3. Infrastruktur

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Hier muss ausgewiesen werden, inwiefern die Einhaltung der Distanzregelung und der minimale Platzbedarf von 10 m² pro Person eingehalten werden können. Dabei wird nicht zwischen Indoor- und Outdooraktivitäten unterschieden.

b. Reinigung der Sportstätte

Reinigungskonzept, welches die Hygienemassnahmen im Besonderen unterstützt und deren Einhaltung ermöglicht.



c. Verpflegung (angegliederte Gastronomiebetriebe)

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

d. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

An dieser Stelle muss beschrieben werden, wie die Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert wird, wie die einzuhaltende Gruppengrösse berücksichtigt wird und welche zeitliche Staffelung vorgesehen ist. Zum Beispiel durch das Auf- oder Umstellen von Abstandmarkierungen etc.

e. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen.

Sollten sich mehrere Tische im selben Lokal befinden ist an dieser Stelle auszuführen wie die Gruppen voneinander getrennt werden.

3.4. Trainingsformen, -spiele und -organisation

Es muss zwischen Breitensport, Leistungs-/Spitzensport und Teamtraining differenziert werden.

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen

Plausibilisierung der Machbarkeit der Ausübung der Sportart ohne Körperkontakt. Inwiefern werden konkret Organisationsformen in Kleingruppentrainings und/oder Staffelung der Trainingsteilnehmenden organisiert. Welche Fokussierung der Trainingsinhalte (u. a. Grundlagentraining vor Spezialisierungen und Individualtraining vor Gruppentraining, etc.) wird umgesetzt.

Eine sportartspezifische Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelung muss erläutert werden. Festhalten des Umgangs mit vulnerablen Personen in den Trainingsgruppen oder in der Trainingsorganisation.

b. Material

Es muss ausgewiesen werden, inwiefern sichergestellt wird, dass das zu benutzende Material ausreichend desinfiziert wird.

c. Protokollierung der Teilnehmenden

Die Rückverfolgung der Teilnehmenden muss gewährleistet sein und die entsprechende Umsetzung muss beschrieben werden.

3.5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung

a. Hier muss beschrieben werden, wie genau die gesamten Schutzmassnahmen vom Sportorganisator kontrolliert und überwacht werden (d. h. von wem? durch wen? etc.).

Es muss festgehalten werden, dass alle Beteiligten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept halten.

Es muss dargestellt werden, welche Rollen und Aufgabenbereiche bzw. Handlungsspielräume Coaches sowie Sportlerinnen und Sportlern zukommen (vgl. Punkt 3.6 Kommunikation des Schutzkonzeptes).



3.6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Hierbei muss ein detailliertes Kommunikations- und Umsetzungskonzept beschrieben werden, wie das entsprechende Schutzkonzept innerhalb des Sportverbandes bis hin zu den Vereinen kommuniziert wird.

4. Konkrete Empfehlungen für Pokervereine

4.1. Einrichtung

Alle Spieltische sind für maximal 5 Sportler auszulegen. Gibt es im Lokal mehrere Tische sind diese mit mindestens 2m Abstand zu platzieren oder durch geeignete Materialien (z.B. Plexiglaswände) zu trennen.

Toiletten dürfen geöffnet sein, müssen aber mehrmals täglich gereinigt werden. Die regelmässige Reinigung ist durch einen Reinigungsplan sicherzustellen und zu dokumentieren.

4.2. Material

Alles Sportmaterial das von mehr als einer Person berührt wird ist regelmässig zu desinfizieren. Dies betrifft insbesondere die Spielkarten und die Spieltische.

Der Verein stellt seinen Sportlern Schutzmasken zur Verfügung, die während dem ganzen Aufenthalt im Trainingslokal getragen werden müssen. Mindestens beim Eingang/bei den Eingängen und an allen Spieltischen stellt der Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung.

4.3. Betriebsabläufe

Es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 5 Sportler an einem Tisch befinden. Diese haben während dem ganzen Training zu sitzen.

Die Teilnahme am Training ist den Mitgliedern nur auf Voranmeldung zu gestatten. Die Spielzeiten an unterschiedlichen Tischen sind so zu staffeln, dass sich Gruppen beim Kommen und Gehen nicht kreuzen. Nach Möglichkeit sollten immer dieselben Personen zusammen in einer Gruppe trainieren.

Mitgliedern, die zu einer Risikogruppe gehören, (65+, Vorerkrankungen) ist vom Besuch des Lokals abzuraten. Zuschauer sind während dem Pandemiebetrieb im Lokal nicht zugelassen. Wenn ein hinreichendes Interesse bei Zuschauern besteht empfiehlt die SPSA eine Übermittlung der Wettkämpfe oder Trainings per Videostream.

Auch Ausbildungsbestandteile die nicht an den Spieltischen stattfindet (Vorträge, Strategiebesprechungen, Spielanalysen usw.) sind auf Gruppen von höchstens 5 Personen zu beschränken.



4.4. Sportlerverhalten

Alle Sportler haben sich an das Schutzkonzept ihres Vereins und an die allgemeinen Pandemieregeln (Abstandsregeln, Hygienemassnahmen usw.) zu halten. Fehlbare Mitglieder sind auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen und notfalls vom Sportbetrieb auszuschliessen.

Allen Sportlern ist nahezu legen mit individuellen, statt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Spielstätte anzureisen. Nach Beendigung des ihres Trainings haben die Sportler das Sportareal zügig zu verlassen.

4.5. Gastronomie

Ist bei der Spielstätte auch ein Gastronomiebetrieb vorhanden der vom Verein organisiert wird, so ist dieser entweder weiterhin geschlossen zu lassen oder nach einem separaten Konzept unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für die Gastronomie zu betreiben.

4.6. Umsetzung und Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung des Pandemieschutzkonzeptes ist im Verein ein Gesamtverantwortlicher zu bezeichnen. Dieser trägt für die Einhaltung und Durchsetzung des Schutzkonzeptes die Verantwortung.

Für die Umsetzung von einzelnen Teilen des Schutzkonzeptes können auch spezifisch Teilverantwortliche zu bezeichnen werden. Diese tragen entsprechend in Ihrem Teilbereich für die Einhaltung und Durchsetzung des Schutzkonzeptes die Verantwortung.

5. Kommunikation

Alle Mitgliedsvereine, die ihren Betrieb wieder aufnehmen, erstellen auf Grundlage der Vorgaben der SPSA ein Schutzkonzept und kommunizieren dieses auf geeignete Weise an Ihre Sportler.

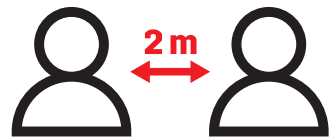
Vereinssport mit Schutzkonzepten
nach Lockerung der Massnahmen

Spirit

of

Sport

heisst jetzt ...



Distanzregeln
einhalten



Risikogruppen
besonders schützen



Risiken in allen Bereichen
minimieren



**Keine
Körperkontakte**



Hygieneregeln
des BAG einhalten



(Noch) kein
Wettkampfbetrieb



Trainingsgruppen
verkleinern (max. 5 Pers.)

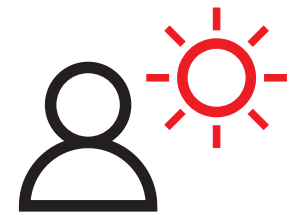


Vereinslokal gemäss
Gastro-Schutzkonzept

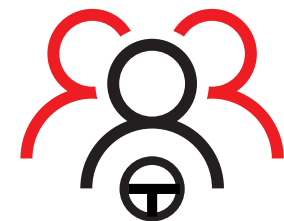


Veranstaltungen
wie Mitgliederversammlungen
und Feste **unterlassen**

Mit **Freiluft-**
aktivitäten starten



Umkleiden und Duschen
zu Hause



Fahrgemeinschaften
vorübergehend aussetzen

 **SWISS** 
olympic

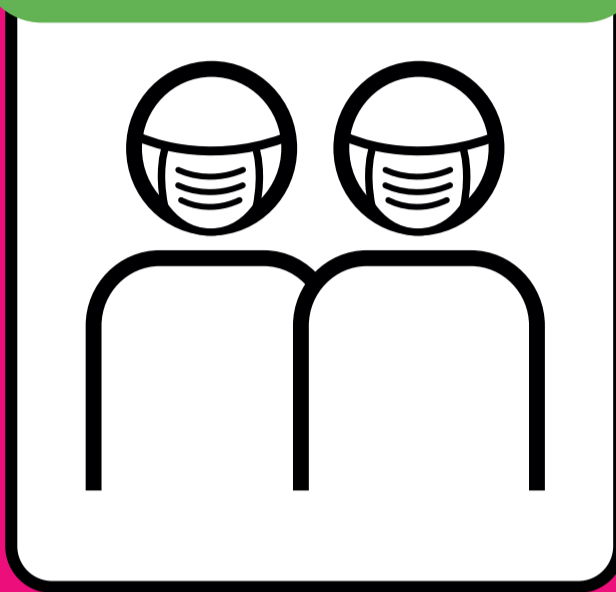
SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Abstand halten.



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Falls möglich weiter im Homeoffice arbeiten.



WEITERHIN WICHTIG:



Gründlich
Hände waschen.



Hände schütteln
vermeiden.



In Taschentuch oder
Armbeuge husten
und niesen.



Bei Symptomen
zuhause bleiben.



Nur nach telefoni-
scher Anmeldung
in Arztpraxis oder
Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation